

Az.: 320 C 383/24



Amtsgericht Königs Wusterhausen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

SOS Recht GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, vertr. d. d. GF Markus Meeth,
Mauerstraße 66, 10117 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mueller.legal - Müller Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstraße 66, 10117 Berlin

gegen

Ryanair DAC, vertreten durch den Geschäftsführer, Corporate Head Office,
Airside Business Park, Swords, Co Dublin, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Oracle British and Irish Solicitors Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, c/o WeWork,
Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main

hat das Amtsgericht Königs Wusterhausen durch den Richter Fergin am 11.09.2024 aufgrund
des Sachstands vom 11.09.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht
erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 250,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.05.2024 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 250,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Das Gericht hat das vereinfachte Verfahren gemäß § 495a Zivilprozessordnung (ZPO) angeordnet und der beklagten Partei Gelegenheit gegeben, binnen 2 Wochen zum Vorbringen der Gegenseite Stellung zu nehmen. Innerhalb der Frist ist eine Stellungnahme durch die beklagte Partei nicht eingegangen, so dass gemäß § 138 Abs. 3 ZPO die von der Klägerseite vorgebrachten Tatsachen als zugestanden und damit unstrittig anzusehen sind. Das bedeutet, dass das Gericht bei seiner Entscheidung von dem einseitigen Vortrag der Klägerseite auszugehen hat.

Nach dem Vortrag der Klägerin ist die Klage zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichs wegen der Annullierung des Fluges FR2377 von Berlin nach Edinburgh am 05.04.2024 in dem aus Ziffer 1 des Tenors ersichtlichen Umfang in entsprechender Anwendung von Art. 5, 6, 7 Abs. 1 S. 1 lit. a der Verordnung (EG) 261/2004 i.V.m. §§ 398 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Der Zedent, Mark Nowiasz, ist nicht befördert worden. Eine Ersatzbeförderung innerhalb der ausgleichsfreien Zeit ist nicht erfolgt.

Das Vorliegen etwaiger außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung wurde von Beklagtenseite weder dargelegt noch nachgewiesen.

Die Höhe des Ausgleichsanspruchs ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 S. 1 lit. a der

Fluggastrechteverordnung.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Cottbus
Gerichtsstraße 3 - 4
03046 Cottbus

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Königs Wusterhausen
Schlossplatz 4
15711 Königs Wusterhausen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser

Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Fergin
Richter

Beglaubigt

Kirste
Justizbeschäftigte